

Satzung des Fördervereins Kita Pusteblume-Löwenzahn Kripp e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kita Pusteblume-Löwenzahn Kripp“. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Remagen, Ortsteil Kripp.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

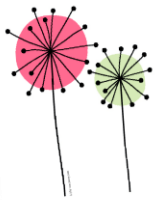
- (1) Der Förderverein will die Kindertagesstätte Pusteblume-Löwenzahn in Remagen-Kripp bei der Erfüllung ihrer erzieherischen, sozialen, lehrenden und kulturellen Aufgaben unterstützen. Dabei verfolgt der Verein die Absicht dazu beizutragen, dass die Kinder umfassend am Kindergartenleben teilhaben können.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Leistungen und Ziele:

- Wir möchten die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern in der Kindertagesstätte finanziell, materiell und/oder ideell fördern. Dies schließt auch die besondere Unterstützung von bedürftigen Kindern und Kindern mit besonderen Bedarfen ein.
 - Wir unterstützen die Kindertagesstätte durch die Ergänzung der räumlichen und sachlichen Ausstattung mit Geld- und Sachspenden. Dies schließt auch die Unterstützung baulicher Maßnahmen ein.
 - Wir unterstützen Bildungs- und Informationsangebote der Kindertagesstätte zu Themen wie Kindeswohl, -gesundheit und -erziehung.
- (2) Anschaffungen aus Mitteln des Fördervereins und Sachspenden gehen mit Übergabe in das Eigentum der Kindertagesstätte Pusteblume-Löwenzahn über.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine



Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(2) Eine Mitgliedschaft kann verwehrt werden, wenn Bedenken gegenüber der/dem Antragssteller*in besteht.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Eine Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigung kann 6 Wochen zum jeweiligen Jahresende erfolgen. Eine anteilige Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen ist nicht vorgesehen.

(4) Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a) Jedes Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- b) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- c) Jedes Mitglied bezahlt unaufgefordert und fristgerecht seine/ihren Jahresbeitrag.
- d) Jedes Mitglied wahrt die Vereinsinteressen und verpflichtet sich zur Einhaltung der Vereinssatzung. Zuwiderhandlungen können durch Vorstandsbeschluss entsprechend § 12 zu einer Ermahnung oder auch zum Ausschluss führen. Gegen den Ausschluss kann ein betroffenes Mitglied binnen eines Monats nach Beschluss Einspruch einlegen.
- e) Auf Anfrage kann eine Beitragsbefreiung gewährt werden. Über die Befreiung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge, Spenden

(1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag (Mindestbeitrag) zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Beitrag ist jährlich bis zum 31.03., bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt in voller Höhe zu entrichten.

(3) Darüber hinaus haben die Mitglieder die Möglichkeit, ihren persönlichen Jahresbeitrag auf beliebige Höhe festzusetzen.

(4) Sach- und Geldspenden zur Förderung der Ziele des Vereins sind möglich und erwünscht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Ombudsperson und der Vorstand.

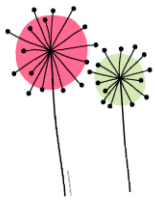
§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
- die Wahl von Vorstand und Kassenprüfer*in
- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer*in
- die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer*in
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- der Beschluss über Satzungsänderungen
- der Beschluss über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Einsprüche

(2) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich durch ein Mitglied des Vorstands schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies durch schriftlichen Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand einberufen werden.

(3) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.



(4) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist bei mindestens fünf Anwesenden beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung der Satzung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(6) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Alle Vorstandsmitglieder und Mitglieder des erweiterten Vorstands werden zum Amtsantritt auf Verschwiegenheit hinsichtlich aller personenbezogenen Daten verpflichtet. Alle personenbezogenen Daten sind ausschließlich dem geschäftsführenden Vorstand und den Kassenprüfern zugänglich.

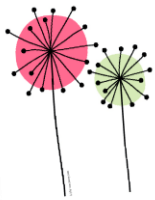
§ 8 Die Ombudsperson

- (1) Die Ombudsperson ist eine neutrale Schiedsstelle. Sie prüft den Einspruch von Mitgliedern gegen die der Vorstand eine Straf- oder Ordnungsmaßnahme (§ 12) ausgesprochen hat.
- (2) Die Prüfung muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines Einspruchs beim Vorstand abgeschlossen sein. Die Entscheidung der Ombudsperson ist endgültig.
- (3) Ombudsperson kann nur ein Vereinsmitglied sein, das kein anderes Amt im Verein bekleidet und auch keiner vergüteten Vereinstätigkeit nachgeht. Die Ombudsperson ist der Allparteilichkeit verpflichtet.
- (4) Die Ombudsperson wird auf der Mitgliedsversammlung für 1 Jahr gewählt.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Kassenführer/in
- der/dem Schriftführer/in



Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu fünf Beisitzer wählen. Diese gehören zum erweiterten Vorstand des Vereins.

(2) Dem Vorstand müssen mindestens drei Personen angehören. Schriftführer/in und Kassenführer/in können in Personalunion stellvertretende Vorsitzende sein.

(3) Die Amtszeit des Vorstands dauert ein Jahr, sie endet jedoch erst mit der gültigen Wahl eines neuen Vorstands. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder berufen.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(5) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wird dazu innerhalb der ersten acht Wochen des neuen Geschäftsjahres einberufen.

(6) Der/die Vorsitzende sowie deren/dessen Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis werden die Stellvertreter/innen jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

(7) Vorstandsmitglieder müssen volljährig und voll geschäftsfähig sein.

§ 10 Kassenprüfung

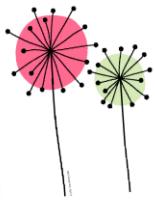
Die Mitglieder wählen in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer/in für das neue Geschäftsjahr, die eine Überprüfung der Jahresabrechnung durchführen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Kein Kassenprüfer/in darf länger als zwei Jahre nacheinander das Amt ausüben.

§ 11 Vergütung der Vereinstätigkeit

(1) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.



(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung oder angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführeraufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen

Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen, die nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB sein dürfen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungserstattungen festlegen.

(7) Der Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Vorstand können per Beschluss Pauschalen für den Aufwendungsersatz im Rahmen der steuerlichen Vorgaben festgelegt werden. Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

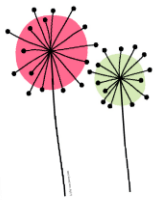
§ 12 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm/ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen oder seine Mitgliedschaft ruhend gestellt werden, insbesondere wegen

- a. vereinsschädigenden Verhalten,
- b. grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
- c. Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

(2) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane in einer Weise verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Ermahnungen



- b. zeitlich begrenztes Verbot der Mitwirkung im Verein (Ruhestellung der Mitgliedschaft).
- c. Sollte ein Mitglied mehr als zwei Ermahnungen oder mehr als zwei Mal ein Mitwirkungsverbot erhalten, wird ein Vereinsausschlussverfahren nach §12 (1) geprüft.

(3) Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 13 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 4,2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 12) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitz einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Ombudsstelle. Bis zur endgültigen Entscheidung der Ombudsstelle ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

§ 14 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein heraus.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt werden. Über die Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Der Einberufung zur Mitgliederversammlung kann vorsorglich eine Eventualeinberufung für eine Wiederholungsversammlung am selben Tag, am selben Ort und mit derselben Tagesordnung beigelegt werden. Diese zweite Mitgliederversammlung (Wiederholungsversammlung) beginnt eine Stunde nach Schluss der ersten Mitgliederversammlung, wenn auf dieser kein gültiger Mehrheitsbeschluss zwecks Vereinsauflösung gefasst wurde. Die zweite Mitgliederversammlung (Wiederholungsversammlung) kann die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit beschließen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Remagen zwecks Verwendung im Sinne des Vereinszwecks, nachfolgend an die städtische Kindertagesstätte Pusteblume-Löwenzahn in Remagen-Kripp.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 1.8.2022 angenommen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.